

I. Einleitung.

§ 1.

Patentschutz in Deutschland.

Die reichsdeutsche Patentgesetzgebung ist im 19. Jahrhundert mit dem Reiche selbst entstanden¹⁾. Vor der Errichtung des Deutschen Reiches waren besondere Patentgesetze nur in Preußen, Sachsen, Bayern, Württemberg, Hannover und Hessen anzutreffen²⁾. In den kleineren Staaten wurde die Erteilung von Privilegien von dem bereits vorhandenen Schutze in einem größeren Staate abhängig gemacht. In den Hansastädten und in Mecklenburg gab es keinen Patentschutz³⁾ 4).

Im wesentlichen war der Grundzug dieser älteren Partikularstaatsgesetze die Erteilung von Privilegien auf dem Gnadenwege.

Vor der Errichtung des Reiches noch wurde die Übereinkunft der zum Zoll- und Handelsverein verbundenen Regie-

¹⁾ Die Geschichte des Patentrechtes beginnt mit dem Jahre 1623. Vorher gab es nur eine Geschichte der Privilegien (Kohler, Handbuch S. 16).

²⁾ Erfindungsprivilegien mit modernem Sinn wurden vordem anfangs des neunzehnten Jahrhunderts in verschiedenen deutschen Staaten gegeben, vgl. Kohler, Handbuch § 9 S. 22, sowie die dort zitierte Literatur, u. a. Müller, Entwicklung des Erfindungsschutzes (1898) S. 7 ff., welcher letzterer neuerdings von Hoffmann zitiert wurde (vgl. Sächs. Archiv für Rechtspflege 1913 Nr. 21 S. 479/80). Hiernach wurden in Sachsen bereits 1563 und 1570 zwei Patente erteilt. Es handelte sich zwar dem Charakter nach um Privilegien, doch erscheint die Bezeichnung „Patente“ (Hoffmann) in gewisser Beziehung gerechtfertigt, weil bei ihrer Erteilung das volkswirtschaftliche Moment betont wurde.

³⁾ Vgl. Isay, Kommentar II. Aufl. S. 19.

⁴⁾ Wegen der Anfänge des Patentwesens in England vgl. Damme, Der Schutz technischer Erfindungen als Erscheinungsform moderner Volkswirtschaft; wegen der Entwicklung: Kohler, Handbuch §§ 6—12 (S. 16 ff.), ferner auch die gedrängten Übersichten in den Kommentaren von Seligsohn und Isay.